

AMBULANTE DIENSTE

Gemeinsame Empfehlung

Noch viele offene Fragen zur Regelung

Die „Gemeinsame Empfehlung“ hat bei so manchem Pflegedienst in Niedersachsen Fragen aufgeworfen. Erklärungen und Hilfen liefert Unternehmensberater Ralph Wißgott.

Von Ralph Wißgott

Wissen/Aller // „Viele Pflegedienste haben die ‚Gemeinsame Empfehlung‘ zur Vergütung der ambulanten Pflege in Niedersachsen vorliegen. Erhalte zur Empfehlung sehr viele Nachfragen, Verständnisfragen und wie die Pflegedienste denn nun damit verfahren sollten, sagt Ralph Wißgott. Grundsätzlich habe man als Pflegedienst folgende Möglichkeiten:

1. Sie akzeptieren eine Anhebung des Basispunktwertes um (bis zu) einem Prozent.
2. Sie wählen eine Anhebung von 2,65 Prozent, müssen davon durchschnittlich 81 Prozent, also 2,15 Prozent an die in der Pflege Beschäftigten weitergeben (Erhöhung des Stundenlohns)
3. Sie wählen eine Anhebung zwischen einem Prozent und 2,65 Prozent, müssen davon durchschnittlich 81 Prozent an die in der Pflege Beschäftigten weitergeben (Erhöhung des Stundenlohns)
4. Sie wählen den Weg der Einzelverhandlung, da die angebotenen Erhöhungen und die damit verbundenen Bedingungen für Sie wirtschaftlich nicht tragfähig sind.

Da nicht alle Verbände diese Empfehlung mittragen, ergebe sich momentan für deren Mitglieder „nur“ die vierte Möglichkeit, so Wißgott. Auf den ersten Blick wirke das einfach verständlich, setze man sich jedoch mit der Empfehlung und der Anlage 1 dazu dezidiert auseinander, sei diese Regelung alles andere als einfach.

„Um gleich auf die häufigsten beiden Fragen eine Antwort zu geben, die Anhebung der Stundenlöhne muss im Falle der Variante 2 oder 3 ‚nur‘ bei den in der Pflege beschäftigten Mitarbeitern durchgeführt werden und sie muss nicht jedem Mitarbeiter gewährt werden, sondern im Durchschnitt müssen es die 81 Prozent von der Steigerungsrate sein“, erklärt Wißgott

Wie erste Berechnungen bei Kunden zeigen, werde die Erhöhung von 2,65 Prozent sehr vielen Pflegediensten nicht ausreichen.

Denn folgende Punkte gebe es zu bedenken:

- Die Erhöhung bezieht sich auf den Stundenlohn der Mitarbeiter im Durchschnitt, die gewichtete Erhöhung der Personalkosten über die jeweiligen Stundenanteile kann somit deutlich höher als 2,15 Prozent ausfallen



Die „Gemeinsame Empfehlung“ hat Fragen aufgeworfen. Foto: AdobeStock/Stockfotos-MG

- Reichen 2,65 Prozent Erhöhung auf den SGB XI Umsatz aus, um die gesamten Mehrpersonalkosten zu decken? Schließlich erbringt ein Pflegedienst auch noch Leistungen nach dem SGB V und sonstigen Bereichen!
- Allein die Anhebung des Pflege Mindestlohns von 10,20 Euro auf 10,55 Euro entspricht einer Steigerung von 3,43 Prozent.
- Was ist mit den Sach- und Nebenkosten?

„Da die Entscheidung, welche Variante der Pflegedienst wählt, weit über den Vereinbarungszeitraum hinaus von entscheidender Bedeutung

ist, muss hier ganz genau geschaut und kalkuliert werden, um die für den jeweiligen Pflegedienst beste Lösung zu wählen“, sagt Ralph Wißgott

Hierzu steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung unter www.uw-b.de Menüpunkt: UW-Aktuell | diese ist mit Beispielzahlen versehen, um die Fallstricke zu verdeutlichen. Diese finden Sie unter: http://uw-b.de/index.php?option=com_content&view=article&id=34&Itemid=148

■ Der Autor bietet zum Thema 19. Dezember eine Sonderveranstaltung in Celle an.